

Ordnungsbestimmungen der Schachjugend Emscher-Lippe

Stand: September 2025

Jugendordnung

Übersicht

1. Mitglieder
2. Aufgaben und Ziele
3. Finanzen und Kassenführung
4. Organisation
5. Jugendversammlung (JV)
6. Jugendausschuss (JA)
7. Wahlen
8. Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Sitz
9. Änderung der Jugendordnung
10. Schlussbestimmungen
11. Inkrafttreten

Jugendspielordnung

Übersicht

1. Spielbetrieb
2. Spielberechtigung
3. Altersklassen
4. Ausschreibung
5. Wettbewerbe und Meisterschaften
6. Weitere Regelungen

Jugendordnung

Schachbezirk Emscher-Lippe

1. Mitglieder

1.1 Mitglieder der Schachjugend Emscher-Lippe (SJEL) sind alle Jugendlichen der Vereine des Schachbezirks Emscher-Lippe sowie alle im Jugendbereich des Schachbezirks gewählten und berufenen Mitarbeiter.

1.2 Als Jugendlicher gilt, wer das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet hat.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die SJEL führt und verwaltet sich selbständig und entscheide eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.2 Die SJEL setzt sich zum Ziel, den Schachsport im Jugendbereich des Schachbezirks Emscher-Lippe zu pflegen und zu fördern.

2.3 Die SJEL veranstaltet regelmäßig verschiedene Wettbewerbe und Meisterschaften gemäß ihrer Jugendspielordnung.

2.4 Die SJEL arbeitet in den Gremien der übergeordneten Schach- und Sportorganisationen mit, insbesondere in der Schachjugend Ruhrgebiet, der Schachjugend NRW und der Deutschen Schachjugend.

2.5 Die SJEL bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Emscher-Lippe.

3. Finanzen und Kassenführung

3.1 Die SJEL verfügt über keine eigene Kasse. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält sie Zuschüsse durch den Schachbezirk Emscher-Lippe.

3.2 Etwaige Einnahmen und Ausgaben der SJEL werden vom Kassenwart des Schachbezirks verwaltet. Die durch die Kassenprüfer vorgenommene Kassenprüfung wird von der JV anerkannt. Ein gesonderter Prüfungsbericht ist nicht vorgesehen.

4. Organe der SJEL

4.1 Organe der Schachjugend Emscher-Lippe sind:

- Jugendversammlung (JV), siehe Punkt 5
- Jugendausschuss (JA), siehe Punkt 6.

5. Jugendversammlung (JV)

5.1 Die JV ist das oberste Organ der SJEL. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und je zwei Vertretern der Vereine:

- Vereinsjugendwart
- Vereinsjugendsprecher.

5.2 Der Vereinsjugendsprecher muss zum Zeitpunkt der JV jugendliches Mitglied der SJEL im Sinne der Jugendordnung sein.

5.3 Der Versammlungsleiter kann weitere Mitglieder des Schachbezirks zu der Versammlung zuzulassen und ihnen Rederecht erteilen. Ein Stimmrecht besteht dabei jedoch in keinem Fall.

5.4 Aufgaben der JV sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
- Aufarbeitung der Jahresberichte des JA
- Entlastung und Wahl des JA
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.5 Die ordentliche JV findet jährlich statt. Sie ist vom Jugendwart bzw. dessen Vertreter schriftlich unter Angabe der genauen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuberufen.

5.6 Außer der ordentlichen JV kann eine außerordentliche JV einberufen werden:

- durch Beschluss des JA
- auf Antrag von mindestens 30% der berechtigten Mitgliederstimmen der JV.

Die außerordentliche JV ist unter Angabe der Tagesordnung nach Möglichkeit 4 Wochen, spätestens jedoch 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin, einzuberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche JV auch online stattfinden. Diese Ausnahme gilt es in der Einladung zu begründen. Die Stimmberechtigten haben das Recht einer Online-Versammlung zu widersprechen. Wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten der Versammlung widerspricht, findet sie nicht statt.

5.7 Anträge an die JV sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen und müssen den Mitgliedern der JV mindestens zwei Wochen vor dem Termin der JV zur Kenntnis gebracht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV.

5.8 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.9 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JA und die gewählten Vertreter der Vereine. Jedes Mitglied des JA hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für jedes aktiv gemeldete, spielberechtigte jugendliche Vereinsmitglied. Stichtag für die Meldezahlen ist der 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

5.10 Bei Entlastungen und Wahlen sind die Mitglieder des JA nicht stimmberechtigt.

6. Jugendausschuss (JA)

6.1 Der JA setzt sich aus den folgenden gewählten Mitgliedern zusammen:

- Jugendwart
- stellvertretender Jugendwart
- Spielleiter
- stellvertretender Spielleiter
- Jugendsprecher
- stellvertretender Jugendsprecher

6.2 Die Wahlen zum JA finden jährlich statt.

6.3 Alle Mitglieder des JA vertreten die SJEL im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.

6.3.1 Der Jugendwart leitet die Schachjugend Emscher-Lippe, koordiniert die Arbeit des JA und beruft die Tagungen der Organe der SJEL ein. Außerdem vertritt er die Schachjugend im Bezirksvorstand und in den übergeordneten Jugendorganisationen.

6.3.2 Der Jugendspielleiter organisiert die Wettbewerbe und Meisterschaften gemäß Jugendspielordnung.

6.3.3 Der Jugendsprecher wird ausschließlich von den Jugendsprechern der Vereine gewählt. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl jugendliches Mitglied der SJEL im Sinne der Jugendordnung sein. Er vertritt die Interessen der Jugendspieler der SJEL in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Vereine. Sofern auf der JV kein Jugendsprecher gewählt wird, ist der JA berechtigt, einen Jugendsprecher kommissarisch einzusetzen.

6.4 Jedes Mitglied des JA kann ohne Angabe von Gründen noch vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist den anderen Mitgliedern des JA vier Wochen vor dem Rücktrittsdatum schriftlich bekanntzugeben. In begründeten Ausnahmefällen ist ein fristloser Rücktritt möglich.

6.5 Scheidet ein Mitglied aus dem JA aus, hat es sämtliche ihm anvertraute Unterlagen und Materialien zu übergeben. Dabei ist folgende Rangfolge betreffend der die Unterlagen und Materialien empfangenden Person zu beachten, welche nach Möglichkeit einzuhalten ist. Die Unterlagen und Materialien sind zu übergeben:

1. dem Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter
2. dem Jugendspielleiter bzw. dessen Stellvertreter
3. dem Jugendsprecher bzw. dessen Stellvertreter
4. einem Vorstandsmitglied des Schachbezirks

6.6 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sitzungen des JA sind auch online möglich und beschlussfähig.

6.7 Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts bzw. seines Vertreters. Jeder ordnungsgemäß einberufene JA ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart bzw. sein Vertreter anwesend sind.

7. Wahlen

7.1 Die Mitglieder des JA werden in offener Abstimmung von der JV gewählt, jedoch muss auf Wunsch nur eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes eine geheime Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.

8. Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Sitz

8.1 Geschäftsjahr der SJEL ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachbezirks Emscher-Lippe.

9. Änderung der Jugendordnung

9.1 Eine Änderung der Jugendordnung kann nur von einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen JV beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Soweit in dieser Jugendordnung oder in anderen Ordnungsbestimmungen der SJEL Regelungen enthalten sind, die mit der Satzung des Schachbezirks EmscherLippe, der Schachjugend Ruhrgebiet oder der Schachjugend NRW nicht vereinbar sind, gelten stets die übergeordneten Bestimmungen. Gleiches gilt für fehlende Bestimmungen. Eine fehlende oder fehlerhafte Bestimmung ist bei der nächsten Jugendversammlung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist durch Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung des Schachbezirks Emscher-Lippe am 06.09.2025 in Kraft getreten.

Jugendspielordnung

Schachbezirk Emscher-Lippe

1. Spielbetrieb

1.1 Im Jugendbereich des Schachbezirks Emscher-Lippe werden jährlich ausgetragen:

- Bezirksjugend-Einzelmeisterschaft (BJEM), siehe 5.1
- Bezirksjugend-Blitzmeisterschaft (BJBM), siehe 5.2
- Bezirksjugendliga (BJL), siehe 5.3
- U20-Mannschaftsqualifikation, siehe 5.4

1.2 Der Jugendausschuss kann die Durchführung weiterer Wettbewerbe beschließen.

1.3 Die Durchführung eines Wettbewerbs kann ausgesetzt werden:

- wenn die Zahl der dem Bezirk zustehenden Qualifikationsplätze die Anzahl der Bewerber übersteigt oder
- wenn weniger als 4 Teilnehmer gemeldet sind oder
- wenn der Jugendausschuss die Aussetzung beschließt.

2. Spielberechtigung

2.1 Teilnahmeberechtigt sind bezüglich der unter Punkt 1 explizit genannten Wettbewerbe, ausgenommen der U20 Mannschaft-Qualifikation, alle Jugendlichen, die Mitglieder des Schachbezirks Emscher-Lippe sind und zum Zeitpunkt des Wettbewerbs eine gültige Spielberechtigung haben. In den jeweiligen Mannschafts-Wettbewerben darf ein Spieler in einer Saison nur für einen Verein spielen. Die Spieler der U20 Mannschaft-Qualifikationen müssen bereits vor dem 01.01. der laufenden Saison dem Verein, für den sie spielen möchten, angehören.

2.2 Als Jugendlicher gilt, wer das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet hat.

3. Altersklassen

3.1 Die Einteilung unterschiedlicher Altersklassen richtet sich nach der Jugendspielordnung der Schachjugend NRW.

3.2 Die Durchführung von Wettbewerben, die als Qualifikation für eine höhere Spielebene dienen, erfolgt grundsätzlich in entsprechend getrennten Altersklassen, es sei denn, die Ausschreibung des Wettbewerbs sieht eine andere Regelung vor.

3.3 Zur Durchführung eines Wettbewerbs mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl in einzelnen Altersklassen kann eine Zusammenlegung von Altersklassen durch Entscheidung der Turnierleitung erfolgen.

4. Ausschreibung

4.1 Vor jeder offiziellen Meisterschaft sind den Teilnehmern die Turnierbedingungen in Form einer Ausschreibung bekannt zu geben.

4.2 Eine Ausschreibung beinhaltet regelmäßig folgende Informationen: Termine, Turniermodus, Rundenzahl, Bedenkzeit, Feinwertung bei Punktgleichheit, Altersklassen, Vergabe von Preisen, Anzahl von Qualifikationsplätzen.

4.3 Nach Möglichkeit sollte die Ausschreibung den Teilnehmern mindestens vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn einer Meisterschaft zugestellt bzw. verfügbar gemacht werden.

5. Wettbewerbe und Meisterschaften

5.1 Bezirksjugend-Einzelmeisterschaft (BJEM)

5.1.1 Die BJEM wird in den folgenden Altersklassen durchgeführt:

- U10, U12, U14, U16, U18.

Zusätzlich können weitere Altersklassen zum Turnier hinzugefügt werden.

5.1.2 Die Einzelmeisterschaft dient der Qualifikation für die entsprechende Verbandsmeisterschaft. Eine Qualifikation ist nur in den Altersklassen möglich, für die der Verband eine Qualifikation voraussetzt.

5.2 Bezirksjugend-Blitzmeisterschaft (BJBM)

5.2.1 Die BJBM wird in einer Gruppe mit gemischten Altersklassen durchgeführt, es sei denn, die Ausschreibung sieht etwas anderes vor.

5.3 Bezirksjugendliga (BJL)

5.3.1 Die BJL gilt als bezirksinternes Übungs- und Aufbauturnier ohne Aufstiegs- oder Abstiegsmöglichkeit.

5.3.2 Der Wettbewerb wird als Rundenturnier ausgetragen. Die teilnehmenden Mannschaften bestehen aus beliebig vielen Spielern aus höchstens zwei Vereinen. Ein Spieler darf für eine höhere Mannschaft des eigenen Vereins spielen. Gemischte Mannschaften sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Eine Regelung zur Häufigkeit des Ersatz-Spielens wird unter der Berücksichtigung von Punkt 5.3.1 in der Ausschreibung bekannt gegeben. Zu Mannschaftskämpfen treten jeweils 4 Spieler an. Bretter, die nicht besetzt werden können, verlieren kampflös.

5.3.3 Spielberechtigt sind Jugendliche, deren Wertungszahl (DWZ) eine in der Ausschreibung vom Jugendspielleiter festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet. Die Obergrenze ist dabei zwingend ein Vielfaches von 50 und soll dem Charakter als Übungs- und Aufbauturnier entsprechen.

5.3.4 Die Turnierergebnisse werden zur DWZ-Auswertung eingereicht.

5.4 U20-Mannschaftsqualifikation

5.4.1 Die U20-Mannschaftsqualifikation dient der Qualifikation für die Aufstiegsspiele im Schachverband Ruhrgebiet zur U20-Verbandsliga.

5.4.2 Der Wettbewerb wird als Rundenturnier mit 6er-Vereinsmannschaften ausgetragen.

5.4.3 Teilnahmeberechtigt sind nur solche Jugendmannschaften, die nicht schon auf Verbandsebene oder höher gemeldet sind.

6. Weitere Regelungen

Alle Punkte, die weder in dieser Spielordnung noch in der jeweiligen Ausschreibung eines Wettbewerbs geregelt sind, werden gemäß den Jugendspielordnungen der Schachjugend Ruhrgebiet und der Schachjugend NRW behandelt.

Diese Jugendspielordnung ist durch Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung des Schachbezirks Emscher-Lippe am 06.09.2025 in Kraft getreten.